



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 130/18-01 Datum: 16.04.2018 Status: öffentlich
Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für die Abrechnung der Baumaßnahmen LED-Umrüstung Gemeinde Tramm, für die Teileinrichtung Beleuchtung	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Witte	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Ortsnetzverkabelung Bahlenhüschchen (durch die WEMAG) und den gemeindlichen Straßenbauarbeiten „Weg zur Forstscheune“ im Sommer/Herbst 2013 hat die Gemeinde Tramm bereits vorsorglich die Mitverlegung eines entsprechenden Straßenbeleuchtungskabels für die Erneuerung der alten Straßenbeleuchtung (an der Freileitung) beauftragt und verlegen lassen

Im Jahre 2014 erfolgte unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Europäischen Union gemäß der neu aufgelegten Klimaschutz-Förderrichtlinie (Kommune) „Zur Reduzierung der schädlichen Treibhausgasen“ dann die komplette Erneuerung der maroden Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortslage Bahlenhüschchen (Freileitung) und der Molkereistraße in Tramm.

Diese Maßnahme wurde dann im Jahre 2016 ebenfalls unter Zuhilfenahme von Fördermitteln weitergeführt und es wurden alle übrigen Straßen in der Ortslage Tramm mit Ausnahme der Blauen Straße auf energieeffizienter LED-Technik umgerüstet.

In der Blauen Straße (Unterdorf) erfolgte in diesem Zuge aber auch die Erneuerung der gesamten Straßenbeleuchtungsanlage, allerdings mit dem Unterschied, dass diese Maßnahme nicht gefördert und nicht wie in den übrigen Straßen die LED-Technik installiert wurde, sondern eine entsprechende Energiesparleuchte.

Diese Maßnahmen tragen erheblich zur Einsparung von Strom bei und verringern somit gleichzeitig die Emission der schädlichen Treibhausgase, welche bei der Erzeugung von Strom entstehen. Weiterer positiver Effekt für die Gemeinde ist, dass durch diese Maßnahmen nicht nur Stromkosten eingespart werden, sondern auch sonstige Unterhaltungskosten (Reparaturkosten), die den Haushalt der Gemeinde entlasten.

Gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) ist die Kommune verpflichtet, bei Baumaßnahmen am Straßenkörper und ihren Teileinrichtungen (Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung) Straßenausbaubeiträge zu erheben, sobald die Grundvoraussetzungen

(Verbesserung der Anlage, Verlängerung der Nutzungszeit usw.) erfüllt sind. Für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung sind diese gegeben. Des Weiteren wurde im Rahmen von Gemeindevertreteritzungen (wie z.B. am 13.08.2013), einer Anliegerinformation und der Einwohnerversammlung am 14.01.2016 über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen informiert.

Für die Erhebung von Beiträgen ist es erforderlich, dass die sachliche Beitragspflicht eingetreten ist. Diese entsteht, wenn

- die Baumaßnahme beendet ist, d.h. das Bauprogramm erfüllt ist,
- die (endgültige) Rechnungslegung möglich ist, mithin der Aufwand für die Maßnahme endgültig festgestellt werden kann. Die endgültige Ermittlung des Aufwandes setzt das Vorliegen aller Unternehmerrechnungen, und zwar aller Schlussrechnungen, voraus, und
- ein Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss gefasst wurde.

Der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ist maßgebend für die Auslösung der Frist für die Festsetzungsverjährung. Diese beträgt nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 168 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung vier Jahre. Sie beginnt gemäß § 12 KAG M-V i.V.m. § 170 Abgabenordnung mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Einnahme ca. 55.000,00 €.

Anlage/n:

Anlage 1-3 (Übersichtskarten mit Abschnitten/Anlagen)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt für die abgeschlossene Baumaßnahme „Beleuchtung Tramm und Beleuchtung Bahlenhüschchen“ gemäß § 3 der Straßenbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, Ausbaubeiträge selbstständig zu erheben und für die Baumaßnahmen folgende Abschnitte/Anlagen zu bilden:

- 1. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße L1009 und K 30 zwischen L1009 und Abzweig Molkereistraße (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
- 2. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße K 30 von Molkereistraße bis Ortsausgang in Richtung Göhren (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
- 3. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße „Kohlenstraße“ von K 30 bis Ende Bebauung (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
- 4. Abschnitt/Anlage:** Hauptstraße „Um die Kirche“ von K 30 bis Lewitzstraße (Anlage 1 der Beschlussvorlage)
- 5. Abschnitt/Anlage:** Lewitzstraße von K 30 bis Ortsausgang Richtung Rusch (Anlage 1 der Beschlussvorlage)

- | | |
|------------------------------|---|
| 6. Abschnitt/Anlage: | Molkereistraße von K 30 bis Ende der Bebauung
(Anlage 2 der Beschlussvorlage) |
| 7. Abschnitt/Anlage: | Settiner Straße von K 30 bis Ende der Bebauung
(Anlage 2 der Beschlussvorlage) |
| 8. Abschnitt/Anlage: | Blaue Straße vom Abzweig Settiner Straße bis Ende
Wohnbebauung (Anlage 2 der Beschlussvorlage) |
| 9. Abschnitt/Anlage: | Hauptstraße „Am Sportplatz“ von L 1009 bis Ortsausgang
Richtung Ruthenbeck (Anlage 2 der Beschlussvorlage) |
| 10. Abschnitt/Anlage: | OT Bahlenhüschchen, Zum Forsthof und AmWald, gesamte
Ortslage innerorts (Anlage 3 der Beschlussvorlage) |

Anlage 2



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 nur für den internen Gebrauch
 Maßstab 1:4200, Auszug ist genordet
 Datum: 02.01.2018

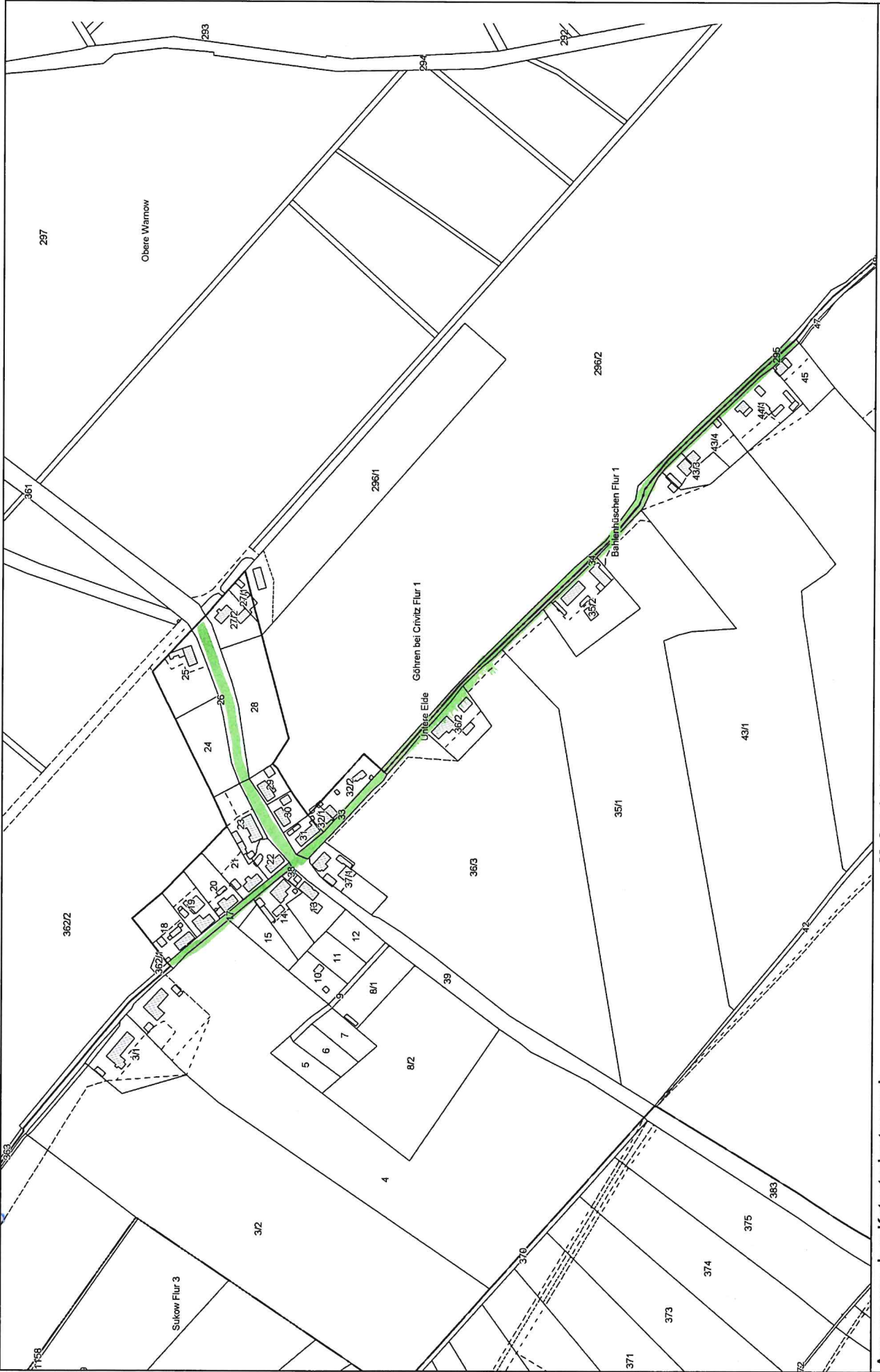
OT Traun

Abschnitt / Anlage :

6. Mollereistraße
 7. Settiner Str.

8. Blaue Straße „Zum Friedhof“
 9. Hauptstraße „Am Sportplatz“

Anlage 3



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:5000, Auszug ist genordet
Datum: 02.01.2018

OT Bahnhöfischen

Abschnitt / Anlage 10 Bahnhöfischen



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 141/18 Datum: 13.03.2018 Status: öffentlich
Stellungnahme zu Planungen Nachbargemeinde Aufhebung der Satzung über den VEP Nr. 2 "Am kleinen Moor" der Gemeinde Banzkow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Am kleinen Moor“, in Kraft getreten am 16.02.1994, einzuleiten.

Das ca. 10 ha große Baugebiet liegt im Osten der Gemeinde Banzkow und entwickelte sich parallel zur Kreisstraße K 30 - Straße der Befreiung - zwischen den Gemeindestraßen Am Neddelrad im Norden und Liebzer Ring im Süden. Das Gebiet umfasst die Bebauung an den Straßen: Wischendam, Anne Pierkoppel, An`n Warerlock, Büdnerweg und Binsenweg. Im Osten grenzt die freie Feldflur an.

Die Bebauung ist geprägt durch eingeschossige Familieneigenheime als Einzel- und Doppelhäuser.

Der Bebauungsplan ist bezüglich der geplanten Bebauung mit Familieneigenheimen „vollzogen“. Es sind mehr als die geplanten 113 Einfamilienhäuser entstanden, Baulücken sind nicht mehr vorhanden, so dass der Bebauungsplan aufgehoben werden kann..

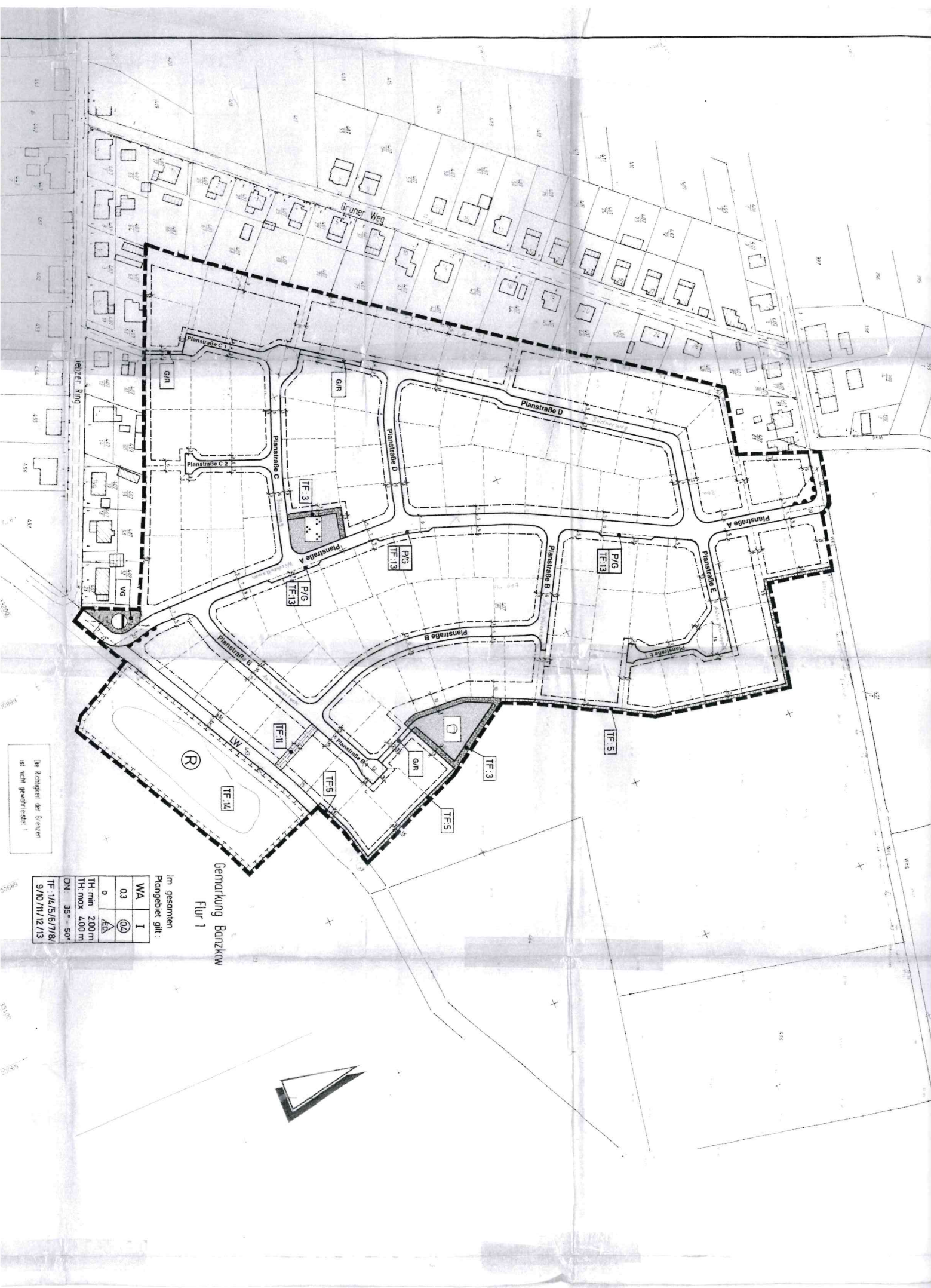
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: Planzeichnung der rechtskräftigen Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung hat keine Anregungen und Hinweise zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Am kleinen Moor“.



Gemarkung Banzkw
Flur 1

Im gesamten
Plangebiet gilt:

WA	I
03	⊙
0	⚠
TH-min 200m	
TH-max 400m	
DN 35° - 50°	
TF 1/6/5/6/7/8/	
9/10/11/12/13	

Die Richtigen der S-erben
ist nicht genehmigt!





Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 142/18 Datum: 13.03.2018 Status: öffentlich
Stellungnahme zu Planungen Nachbargemeinde Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet "Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat in ihrer Sitzung am 25.01.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes“, in Kraft getreten am 14.09.1994, einzuleiten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgte an der südlichen Fahrbahnkante der Straße Liebzer Ring. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt der unbefestigte Grünstreifen. Der Bereich ist ca. 40 m tief und verläuft ca. 265 m entlang der Straße im östlichen Anschluss an die damals bereits vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich umfasste eine Teilfläche von ca. 0,9 ha aus dem Flurstück 473/5 der Flur 1, Gemarkung Banzkow und ist gegenwärtig weiter geteilt in die Flurstücke 473/6 bis 473/18, das entspricht den geraden Hausnummern Liebzer Ring 22 bis 44.

Der Bebauungsplan ist bezüglich der geplanten Bebauung mit Familieneigenheimen „vollzogen“. Es sind 12 Einfamilienhäuser entstanden, so dass der Bebauungsplan aufgehoben werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: Planzeichnung der rechtskräftigen Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung hat keine Anregungen und Hinweise zur Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 der Gemeinde Banzkow für das Gebiet „Eigenheimbau südlich des Liebzer Ringes“.

BEBAUUNGSPLAN NR.1/92 EIGENHEIMBAU SÜDLICH DES LIEBZER RINGES

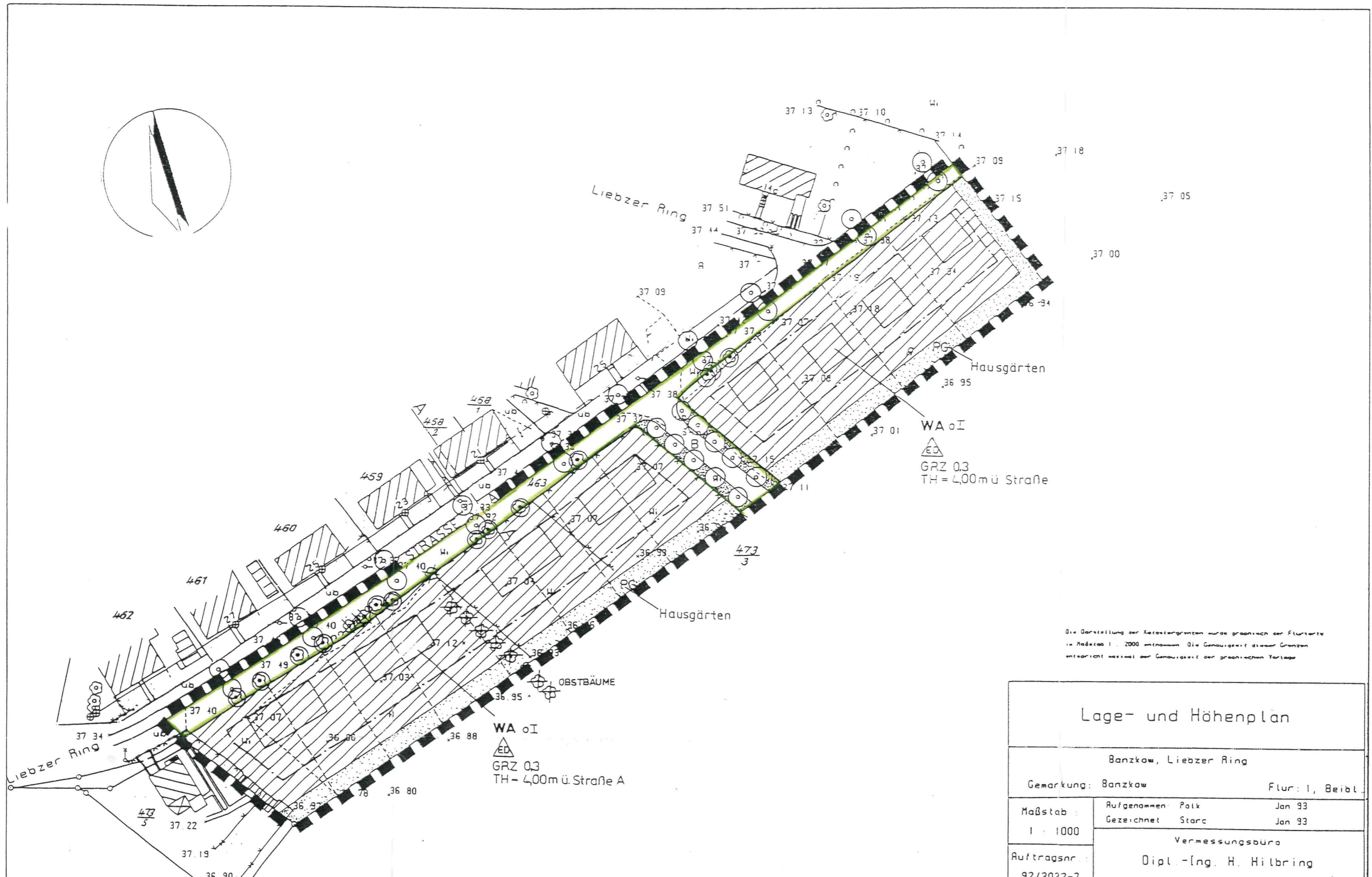
TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1:1000

vorzeitiger Bebauungsplan

gem § 246a Abs.1 Satz 1 u.3 BauGB
in Verbindung mit § 8 Abs. 2-4 BauZVO

Flur 1 der Gemarkung Banzkow
Teile der Flurstücke 463, $\frac{473}{3}$



Die Darstellung der Katastergrenzen wurde graphisch der Flurkarte im Maßstab 1:2000 entnommen. Die Genauigkeit dieser Grenzen entspricht maximal der Genauigkeit der graphischen Vorlage.

Lage- und Höhenplan

Banzkow, Liebzer Ring

Gemarkung: Banzkow Flur: 1, Beibl.

Maßstab: 1:1000	Aufgenommen: Polk	Jan 93
	Gezeichnet: Starc	Jan 93

Auftragsnr.: 92/2022-7	Vermessungsbüro	
	Dipl.-Ing. H. Hilbring	



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 144/18 Datum: 20.03.2018 Status: öffentlich
Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen 2019	
Fachbereich: Wirtschaftsamt	
Sachbearbeiter/-in: Frau Storm	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 26.04.2018
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Der Präsident des Landesgerichtes Schwerin hat mit Schreiben vom 20. Juli 2017 auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Juli 2017 festgelegt, dass von der Gemeinde Tramm gemäß § 43 Abs.1 Gerichtsverfassungsgesetz für das Amt des Schöffen mindestens 2 Kandidaten für 1 Vorschlag dem Amtsgericht Ludwigslust zu unterbreiten sind. (In die Vorschlagsliste sind nach § 36 Abs 4 GVG mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen wie als erforderliche Zahl von den Landgerichtspräsidenten mitgeteilt wurde.)

Die Vorschlagsliste sollen bis zum 1. Mai 2018 durch die Gemeinde aufgestellt, spätestens ab dem 1. Juni 2018 für jedermann eine Woche öffentlich ausgelegt und bis zum 1. Juli 2018 nach einer einwöchigen öffentlichen Bekanntmachung beim Amtsgericht eingereicht werden.

Da alle Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder) der Gemeindevertretung benötigen, wird eine Einzelabstimmung über jeden einzelnen Bewerber empfohlen.

Die Liste der Bewerber mit den benötigten Angaben ist in der Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Vorschlagsliste, Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt über die dem Amtsgericht Ludwigslust für die Schöffenvwahl 2019 vorzuschlagenden Bewerber:

Ja-Stimmen Nein- Stimmen Stimmenthaltung

Annemarie Hagen
Matthias Beresowski
Karin Müller

Die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter (mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter) bestätigten Vorschläge sind auf die Vorschlagsliste der Gemeinde für die Schöffenvwahl 2019 aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist nach öffentlicher Bekanntgabe zusammen mit etwaig eingegangenen Einsprüchen fristgerecht beim Amtsgericht Ludwigslust einzureichen.

§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § [43](#) bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 145/18 Datum: 23.03.2018 Status: öffentlich
Grundstücksangelegenheiten - Änderung der Gemeindegrenzen im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alte Elde/Klinkener Kanal	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Gehrke	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 01.09.2014 ist in Teilen der Gemarkungen Neustadt-Glewe, Friedrichsmoor, Hohewisch, Kronskamp, Neuhof, Tramm, Raduhn und Klinken auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet worden.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist vorgesehen, die verfahrensgegenständlichen Gemeindegrenzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu ändern, da die bestehenden Gemeindegrenzen teilweise örtlich nicht mehr nachvollziehbar sind und abschnittsweise nicht mehr den lokalen Verhältnissen entsprechen.

Daher erbittet die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH durch Beschluss der Gemeinde die Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen (siehe Anlage). Sofern gemeindeeigene Flächen betroffen sind, wird über diese separat mit Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine

Anlage/n:

Schreiben der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 01.03.2018 nebst Kartenmaterial

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt in ihrer Sitzung am 26.04.2018,

den mit Schreiben der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH vom 01.03.2018 vorgeschlagenen beabsichtigten Änderungen der Gemeindegrenzen und der damit verbundenen Übertragung von Flächen in das Gebiet der jeweils angrenzenden Gemeinde zuzustimmen.



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a 19067 Leezen

Amt Crivitz
für die Gemeinde Tramm
Amtsstraße 5
19089 Crivitz



Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de · Internet www.lgm.de

Leezen, den 01.03.2018
AZ: F 4810217/ Schw
Bearbeiter: Herr Schwank
☎ 03866 404-175

vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Alte Elde/ Klinkener Kanal, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Flurbereinigungsverfahren ist vorgesehen, die verfahrensgegenständlichen
Gemeindegrenzen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ändern.

Die bisher bestehenden Gemeindegrenzen sind teilweise örtlich nicht mehr nachvollziehbar
und entsprechen abschnittsweise nicht mehr den lokalen Verhältnissen.

Auf den beiliegenden Gemeindegrenzänderungskarten sind die beabsichtigten Änderungen
der Gemeindegrenzen und die damit verbundene Übertragung von Flächen in das Gebiet
der jeweils angrenzenden Gemeinde dargestellt.

Da im Flurbereinigungsverfahren eine wertgleiche Abfindung der Verfahrensbeteiligten unter
Berücksichtigung u.a. der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung vorgesehen ist, resultiert
hieraus bei differenzierten Bodenverhältnissen für die Gemeindegrenzänderung eine

- a) „Minderfläche“ von 59.217 m² für die Gemeinde Tramm zugunsten der Gemeinde
Lewitzrand und
- b) „Mehrfläche“ von 18.879 m² für die Gemeinde Tramm zulasten der Stadt Neustadt-
Glewe.

Ein finanzieller Wertausgleich zwischen den genannten Gemeinden ist hierfür nicht
vorgesehen.

Wir bitten Sie, die Zustimmung der Gemeindevertretung Tramm zu den Gemeindegrenzän-
derungen einzuholen und uns einen diesbezüglichen Auszug aus der Niederschrift über die
betreffende Gemeinderatssitzung zu übersenden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herrn Schwank
(Tel. 03866/ 404-175, Fax 03866/ 404-490, Funk 0173 6292287 oder
E-Mail thomas.schwank@lgmv.de).

Mit freundlichen Grüßen
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

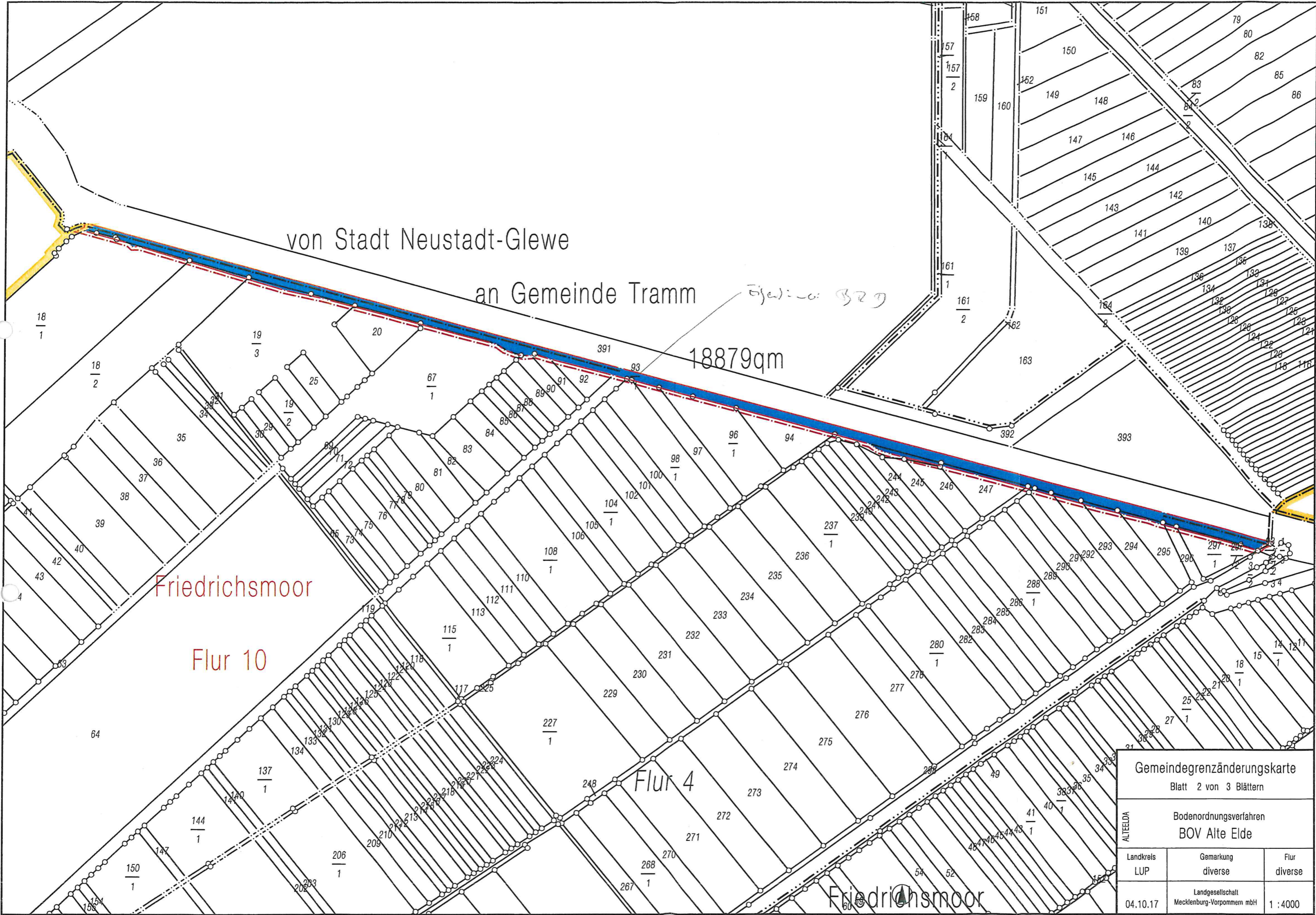


i.A. Görtemöller



i.A. Schwank

Anlagen: Gemeindegrenzänderungskarten



von Stadt Neustadt-Glewe

an Gemeinde Tramm

Eigent.: ca. 329

18879qm

Friedrichsmoor

Flur 10

Flur 4

Friedrichsmoor

Gemeindegrenzänderungskarte		
Blatt 2 von 3 Blättern		
Bodenordnungsverfahren BOV Alte Elde		
Landkreis LUP	Gemarkung diverse	Flur diverse
04.10.17	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 4000

Gemarkung Klinken

Gemeinde Lewitzrand

Flur 1

von Gemeinde Tramm
an Gemeinde Lewitzrand
5747qm

von Gemeinde Lewitzrand
an Gemeinde Tramm

Tramm

Flur 3

9980qm

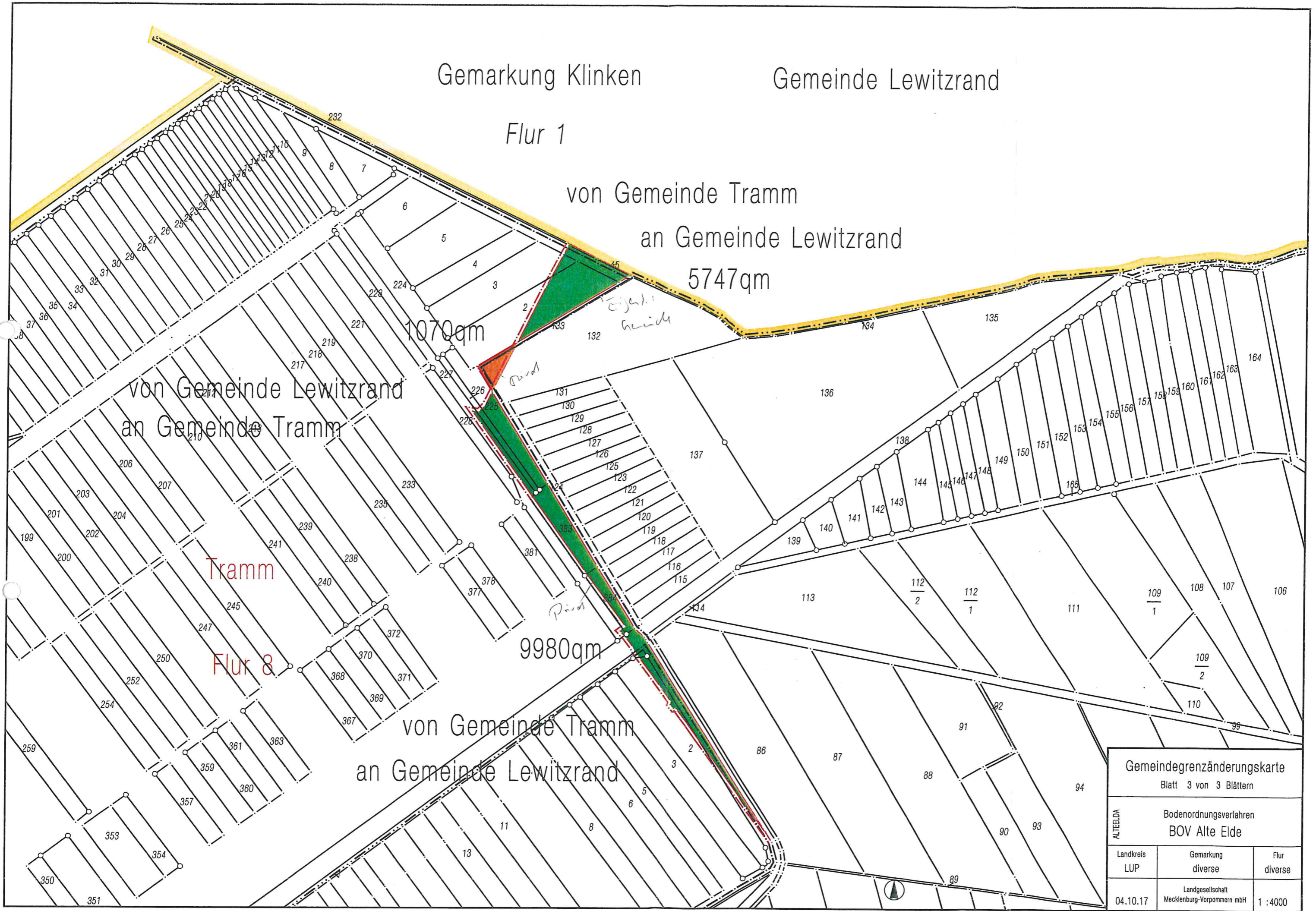
von Gemeinde Tramm
an Gemeinde Lewitzrand

Gemeindegrenzänderungskarte
Blatt 3 von 3 Blättern

ALTEILDA
Bodenordnungsverfahren
BOV Alte Eide

Landkreis LUP	Gemarkung diverse	Flur diverse
------------------	----------------------	-----------------

04.10.17	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 4000
----------	--	----------





Gemeindegrenzänderungskarte			
Blatt 1 von 3 Blättern			
Bodenordnungsverfahren		BOV Alte Elde	
Landkreis	Gemarkung	Flur	
LUP	diverse	diverse	
04.10.17	Landgesellschaft	Mecklenburg-Vorpommern mbH	1 : 3000



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 146/18 Datum: 23.03.2018 Status: öffentlich
2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tramm	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Im § 2 Abs.3 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass Mitglieder von Ausschüssen als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.

Gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 KV M-V haben sachkundige Einwohner für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Gemeindevertretung. Die gleichen Rechte und Pflichten der sachkundigen Einwohner beschränken sich auf die Teilnahme im gewählten Ausschuss, nicht in der Gemeindevertretung. Von daher steht den sachkundigen Einwohnern nicht das Recht zu, an dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen. Aus diesem Grunde sollte § 2 Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, folgende Änderung der Geschäftsordnung zu beschließen:

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tramm

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Tramm vom 29.09.2011, zuletzt geändert am 02.11.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 3.

§ 2

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Tramm, den

von Walsleben
Bürgermeister



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 147/18 Datum: 12.04.2018 Status: öffentlich
Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warnow"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Liebig	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Am 02.11.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ beschlossen. In der Kalkulation zur Satzung wurde eine 10-prozentige Verwaltungsgebühr inkludiert. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung und einer Kommentierung zum KAG-MV vom Dezember 2017 ist eine 10-prozentige, pauschale Verwaltungsgebühr unzulässig. Dieser Umstand war der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beschlussvorbereitung nicht bekannt. Um die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ rechtssicher anwenden zu können, soll auf eine pauschale Verwaltungsgebühr verzichtet werden. Die neu zu beschließende Satzung beinhaltet daher keine Verwaltungsgebühr. Alle anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt. Der Verzicht auf die pauschale Verwaltungsgebühr im Rahmen der WBV-Gebührenhebung soll auf alle Gemeinden des Amtsbereiches übertragen werden. Ziel ist es, sämtliche Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände im Amtsbereich Crivitz zu vereinheitlichen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand minimiert und die Gebührenhebung optimiert werden. Mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Gemeinde Tramm ergibt sich auf Grundlage der neuen Satzung für das Produkt 55200, Sachkonto 43229000 eine theoretische Einnahme i. H. v. 11.170,02 €.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ mit der dazugehörigen Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm beschließt die folgende Satzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation und das Außerkrafttreten der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 02.11.2017.

Satzung**der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Warnow“****Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und

Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr
i. H. v. 0,0018944 €/m².

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Tramm, 26.04.2017

M. von Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

$$589,6335 \text{ ha} = 5.896.335 \text{ m}^2.$$

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ berechnet für diese Fläche **5.127,04 €**.

$$5.127,04 \text{ €} : 5.896.335 \text{ m}^2 = 0,0008695 \text{ €/m}^2$$

	Kosten je m ²	0,0008695 €/m ²
+	Unterdeckung m ²	0,0010249 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0018944 €/m²

Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr
i. H. v. 0,0018944 €/m².

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Tramm, 26.04.2017

M. von Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

$$589,6335 \text{ ha} = 5.896.335 \text{ m}^2.$$

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow“ berechnet für diese Fläche **5.127,04 €**.

$$5.127,04 \text{ €} : 5.896.335 \text{ m}^2 = 0,0008695 \text{ €/m}^2$$

	Kosten je m ²	0,0008695 €/m ²
+	Unterdeckung m ²	0,0010249 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0018944 €/m²



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 148/18 Datum: 12.04.2018 Status: öffentlich
Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde"	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Liebig	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Am 02.11.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ beschlossen. In der Kalkulation zur Satzung wurde eine 10-prozentige Verwaltungsgebühr inkludiert.

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung und einer Kommentierung zum KAG-MV vom Dezember 2017 ist eine 10-prozentige, pauschale Verwaltungsgebühr unzulässig. Dieser Umstand war der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beschlussvorbereitung nicht bekannt.

Um die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ rechtssicher anwenden zu können, soll auf eine pauschale Verwaltungsgebühr verzichtet werden.

Die neu zu beschließende Satzung beinhaltet daher keine Verwaltungsgebühr. Alle anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

Der Verzicht auf die pauschale Verwaltungsgebühr im Rahmen der WBV-Gebührenhebung soll auf alle Gemeinden des Amtsbereiches übertragen werden.

Ziel ist es, sämtliche Satzungen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände im Amtsbereich Crivitz zu vereinheitlichen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand minimiert und die Gebührenhebung optimiert werden.

Mit In-Kraft-Treten der neuen Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt der Gemeinde Tramm ergibt sich auf Grundlage der neuen Satzung für das Produkt 55200, Sachkonto 43229000 eine theoretische Einnahme i. H. v. 73.537,76 €.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ mit der dazugehörigen Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm beschließt die folgende Satzung einschließlich der dazugehörigen Kalkulation und das Außerkrafttreten der Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 02.11.2017.

Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai

2002 (BGBl I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 18.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr
i. H. v. 0,0020635 €/m².

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu

erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Tramm, 26.04.2018

M. von Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

**der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Elde“**

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

3563,7391 ha = 35.637.391 m².

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ berechnet für diese Fläche **37.013,35 €**.

37.013,35 € : 35.637.391 m² = 0,0010386 €/m²

	Kosten je m ²	0,0010386 €/m ²
+	Unterdeckung je m ²	0,0010249 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0020635 €/m²



Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Tramm in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tramm ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Tramm besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 18.12.2015 Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Tramm nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M- V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen der zuständige Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Tramm. In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 ist die Gemeinde bevorteilt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr
i. H. v. 0,0020635 €/m².

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG M- V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 S. 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 02.11.2017 außer Kraft.

Tramm, 26.04.2018

M. von Walsleben
Bürgermeister

(DS)

Kalkulation zur Satzung

der Gemeinde Tramm über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Tramm beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

$$3563,7391 \text{ ha} = 35.637.391 \text{ m}^2.$$

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ berechnet für diese Fläche **37.013,35 €**.

$$37.013,35 \text{ €} : 35.637.391 \text{ m}^2 = 0,0010386 \text{ €/m}^2$$

	Kosten je m ²	0,0010386 €/m ²
+	Unterdeckung je m ²	0,0010249 €/m ²
=	Jahresgebühr je m²	0,0020635 €/m²



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Tra GV 139/18 Datum: 12.02.2018 Status: öffentlich
Lärmaktionsplan in der Gemeinde Tramm	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pickmann

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	22.02.2018
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt, Bau/Verkehr, Ordnung/Sicherheit der Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm (Vorberatung)	05.04.2018
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der **EG-Umgebungslärmrichtlinie** muss auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden.

Die Lärmaktionsplanung befindet sich schon in der 3. Stufe. In der 1. und 2 Stufe war kein Bereich in der Gemeinde betroffen.

Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZustVO) wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten erstellt. Diese wurden dem Amt Crivitz am 10.08.2017 in der überarbeiteten Form übergeben. Diese sind im Anhang, aber auch im Internet zu finden: [www.lung.mv-regierung.de /Lärm und Erschütterungen/ gebietsbezogener Lärmschutz.../ Lärmkartierung \(3. Stufe\)/ Westmecklenburg/ Amt Crivitz](http://www.lung.mv-regierung.de/Lärm%20und%20Erschütterungen/gebietsbezogener%20Lärmschutz.../Lärmkartierung%20(3.%20Stufe)/Westmecklenburg/Amt%20Crivitz).

Für die Aktionsplanung ist die zuständige Behörde die Amtsvorsteherin des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz.

Die kartierten Lärmquellen ergeben sich aus dem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen. Dieses wird alle 5 Jahre überprüft und führt zu den strategischen Lärmkarten.

In der Gemeinde Tramm ist keine Bundesstraße relevant. Der Aktionsplan müsste dafür bis zum 18.07.2018 aufgestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen durch solche des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert wurden durch das LUNG. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und

Stadtstraßen, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen. Hierüber können Sie sich ebenfalls unter der o.g. Internetadresse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklen-burg-Vorpommern informieren. In der Gemeinde Tramm betrifft das **die Landessraße 1009**. Die Gemeinde kann auch hierfür einen Lärmaktionsplan aufstellen, ist aber nicht an den Termin in diesem Jahr gebunden.

Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes **bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten $L_{DEN} \geq 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{night} \geq 55 \text{ dB(A)}$ empfohlen**. Hinweise zu Lärmaktionsplänen findet man im Internet: www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweise_laermaktionsplanung_neu.

Maßnahmen können baulicher Natur sein an der Straße selbst wie anderer Straßenbelag, durch Lärmschutzwände oder -wälle, aber auch durch Veränderung der Verkehrsströme, Geschwindigkeitsreduzierungen oder passiver Schallschutz an den betroffenen Gebäuden selbst.

Hierzu werden Vorschläge durch die Gemeinde erbeten.

Ein 2. Thema der Lärmaktionsplanung ist die **Ausweisung „Ruhiger Gebiete“**. Ein Anhaltspunkt für die Festlegung „Ruhiger Gebiete“ ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Sie unterliegen einem Festsetzungsverfahren – siehe Anlage. Auch hierzu werden **Vorschläge** erbeten, wenn die Gemeinde Gebiete ausweisen möchte. Diese müssen flurstücksgenau abgegrenzt werden.

Die eingebrachten Vorschläge werden zusammengefasst und an den Baulastträger herangetragen. Seine Hinweise werden wiederum in der Gemeinde und im Amtsausschuss beraten, so dass die Ergebnisse bis zum 18.07.2018 in einem Lärmaktionsplan des Amtes zusammengefasst und an das LUNG gemeldet werden können.

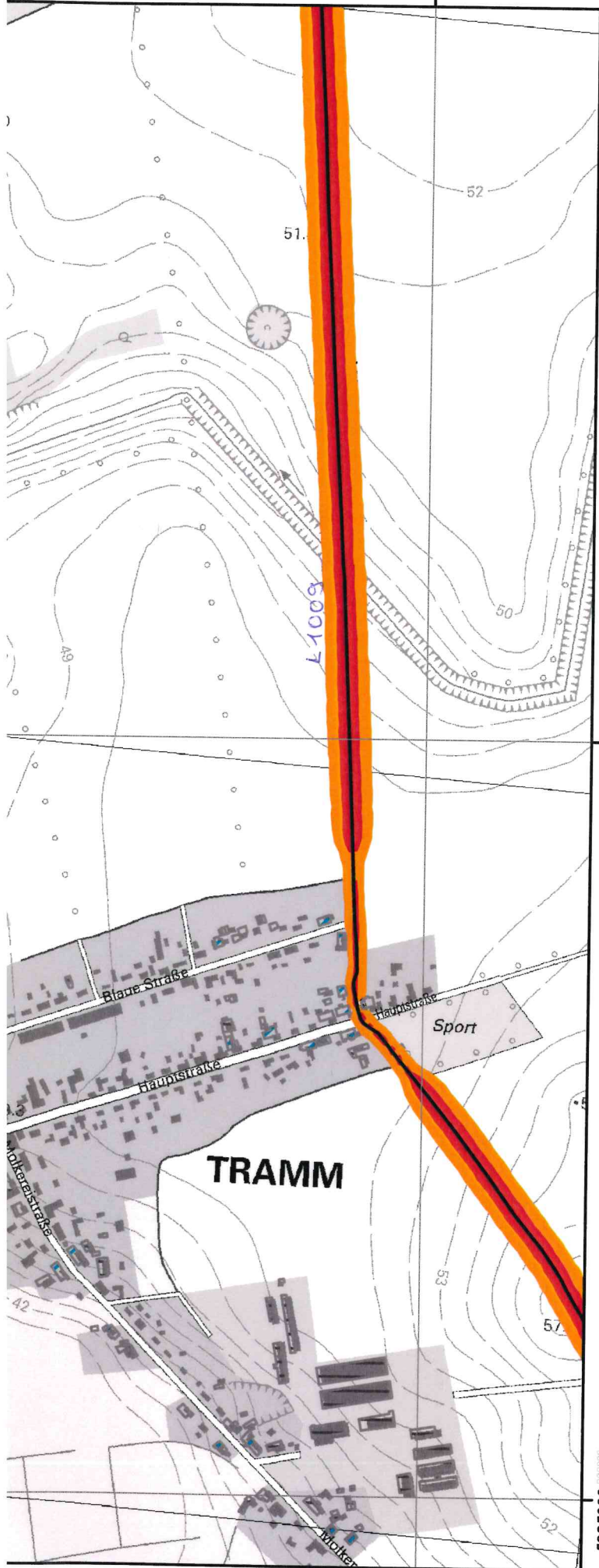
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Lärmkartierung für die Gemeinde (Blattseiten im Internet: 90)
Hinweise „Ruhige Gebiete“

Beschlussvorschlag:

278000 000000








Legende

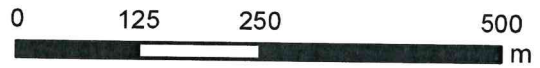
-  Wohngebäude
-  Krankenhäuser
-  Schulen
-  sonstige Gebäude
-  Amtsgrenze
-  Hauptnetz
-  Nebennetz

Pegelwerte

L_{den}
in dB(A)

-  > 55 - 60
-  > 60 - 65
-  > 65 - 70
-  > 70 - 75
-  > 75

Maßstab: 1:7.500



Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Crivitz *Tramm*

Projekt: Erstellung von Lärmkarten
entsprechend EG-ULR II
für Straßenverkehr
Westliches Mecklenburg

Lärmkarte L_{den}
Straßennetz
Anlage: **AE39**
Maßstab: 1:7.500
bearbeitet: P. Adomeit, N. Arbeiter

Proj.-Nr.: 915UBSS003

gezeichnet: F. Wölfl

Datum: August 2017

geprüft: N. Arbeiter

278000 000000

5 Ruhige Gebiete

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Dies kann durch Ausweisung von Gebieten als „Ruhige Gebiete“ im Lärmaktionsplan erfolgen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich, wenn keine Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.

Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 Buchstabe l) und m) der Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d. h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sondern das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie im Plan festgesetzt und die räumliche Ausdehnung und Lage (bspw. durch eine Kartendarstellung mit Benennung der Flurstücke) eindeutig beschrieben worden sind. Die Festsetzung der ruhigen Gebiete im Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde.

Sofern die Gemeinde nicht planaufstellende Behörde ist, ist sie im Festsetzungsverfahren zu beteiligen [91]. Die Vorschläge und Festlegungen sind von der Plan aufstellenden Behörde einzuholen und zu berücksichtigen.

Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage. In der ersten Fallgruppe (ruhige Gebiete im Ballungsraum) werden ausdrücklich – je nach Lesart – die bebauten Gebiete genannt (so zumindest Feldhaus, § 47a Rn. 10). Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Definition „kein Verkehrs- ...Lärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen. Die Kriterien anhand derer die ruhigen Gebiete ausgewählt wurden sind zu benennen und ggf. auch zu begründen.

Die Voraussetzungen zur Abgrenzung der Gebiete sind naturgemäß auf dem Land und innerhalb von Ballungsräumen unterschiedlich. Die folgenden Kriterien sollen einen ersten Orientierungsrahmen für die Abgrenzung ruhiger Gebiete darstellen:

Ruhige Gebiete auf dem Land

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete. Ruhige Gebiete sind deshalb zunächst in den Bereichen zu suchen, die gemäß § 4 Abs. 4 der 34. BImSchV nicht kartiert wurden. Die Auswahl der ruhigen Gebiete auf dem Land kann entweder durch Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Berechnung mit einem Lärmmodell erfolgen. Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden.

Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten.

Es empfiehlt sich textliche Festsetzung (Kriterien) zu ruhigen Gebieten auf höchster landesplanerischer Ebene (Landesentwicklungsplanung) aufzunehmen. Damit wird eine in sich konsistente Planung auf weiteren Ebenen (Regionalplanung) gewährleistet.

Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen (beispielsweise städtische Situationen in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern) steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus auch frei, innerstädtische Erholungsflächen als ruhige Gebiete festzusetzen und vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen handeln, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen.

Rechtliche Bedeutung

Entsprechend der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie soll auch Vorsorge gegen Umgebungslärm getroffen werden. Das heißt: Umgebungslärm ist vorzubeugen. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie definiert dafür den Schutz ruhiger Gebiete und unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in Ballungsräumen. Die Voraussetzungen dafür wurden bereits oben genannt.

Entsprechend der Definition der Richtlinie sind, worauf oben schon hingewiesen wurde, ruhige Gebiete von der zuständigen Behörde festzulegen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. Abweichungen sind möglich, unter Umständen kann auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden.

Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiet vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei der Festlegung der zu schützenden „ruhigen Gebieten“ durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden unter Beteiligung mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Sind konkrete Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete (z.B. Verkehrsbeschränkungen) vorgesehen, so sind diese auf der Grundlage des jeweiligen Fachrechts in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Ruhige Gebiete werden beispielsweise bei der Festlegung von Flugverfahren für Verkehrsflughäfen [5] oder im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren von Straßen berücksichtigt. So sind ruhige Gebiete z.B. bei der Trassenfindung für die A21 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel maßgeblich eingeflossen [76].

Die Festlegungen eines Lärmaktionsplans sowie eines ruhigen Gebiets sind somit in die Abwägung einzustellen, können aber – da ruhige Gebiete keinem strikt zu beachtenden Verschlechterungsverbot unterfallen – bspw. durch Belange des Luft- oder Straßenverkehrs überwunden werden.



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 149/18 Datum: 16.04.2018 Status: öffentlich
Aufwandsentschädigung FFW Tramm	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	Sitzungstermin 26.04.2018
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Abberufung des bisherigen Wehrführers Ingo Köcher am 15.06.2017, hat diese Funktion der bisherige stellv. Wehrführer Jan Dobbertin übernommen. Eine Neuwahl hat bis dato nicht stattgefunden, da die Wehr sich zunächst neu aufstellen wollte. Somit ist die Funktion des stellv. Wehrführers derzeit unbesetzt. Da der Kamerad Thorsten Dobbertin derzeit unterstützend tätig ist, wird seitens des Bürgermeister empfohlen im die Aufwandsentschädigung des stellv. Wehrführers in Höhe von mtl. 75,- € auszuzahlen. Die Auszahlung soll bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis 31.12.2018 erfolgen. Gem. § 5 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 können Personen mit besonderen Aufgaben Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigungen sollen alle erhöhten Aufwendungen abgelten.

Finanzielle Auswirkungen:

825 € im HH eingestellt.

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt Herrn Thorsten Dobbertin für die Unterstützung des Wehrführers eine mtl. Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € bis zur Wahl eines Stellv. Wehrführers, längstens jedoch bis zum 31.12.2018 auszuzahlen.





Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 151/18 Datum: 18.04.2018 Status: öffentlich
Postalischer Nachvollzug der Gemeindebildung Tramm	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Isbarn

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	26.04.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Auf der Gemeindevertreterversammlung vom 29.06.2017 hat die Gemeinde Tramm sich darüber geeinigt, dass die Zusammenlegung der postalischen Anschrift für die Ortsteile Göhren, Settin und Bahlenhüschchen zunächst noch zurückgestellt werden soll.

Die Deutsche Post AG hat nun festgestellt, dass für die Gemeinde Tramm zunehmend nur noch der Gemeinename als postalischer Ort genutzt wird.

Daher will die Post die einheitliche Postleitzahl nun endgültig vollziehen und nicht mehr warten. Die Deutsche Post AG will dies aber gern im Einverständnis mit der Kommune vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Dem Vorhaben der Deutschen Post AG, die Gemeindebildung postalisch nachzuvollziehen mit der einheitlichen Postleitzahl 19089, stimmt die Gemeinde Tramm zu.